

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

MEHRplus Kommunikationsgesellschaft mbH

Fürstenwall 69 | 40217 Düsseldorf, nachfolgend „MEHRplus“ genannt.

1. GELTUNGSBEREICH.

- 1.1. MEHRplus erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch MEHRplus. Auch die Abweichung von dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- 1.3. MEHRplus ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Vertragspartner (i.e. Kunde, Auftraggeber – nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) von MEHRplus hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Änderung wirksam. MEHRplus weist seine Vertragspartner schriftlich oder per E-Mail bei Fristbeginn darauf hin, dass Änderungsmitteilungen als akzeptiert gelten, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen widerspricht.

2. LEISTUNGEN VON MEHRplus.

- 2.1. Der Umfang der einzelnen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von MEHRplus sowie aus den hierauf bezugnehmenden Einzelangaben des Vertrages.
- 2.2. Soweit nicht anderes vereinbart, darf MEHRplus die ihr obliegenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer erbringen lassen. Der Vertragspartner kann einen solchen Dritten nur ablehnen, sofern er berechnete und nachvollziehbare Zweifel an dessen Eignung geltend machen kann.
- 2.3. Stellt MEHRplus dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einer Offerte oder einer Auftragserteilung Informationen oder Dokumente zur Verfügung, dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn MEHRplus hat einer Weitergabe an Dritte ausdrücklich zugestimmt.

3. MITWIRKUNG DES VERTRAGSPARTNERS.

- 3.1. Der Vertragspartner wird MEHRplus mit allen Informationen unverzüglich versorgen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
- 3.2. Der Vertragspartner hat die zur Durchführung der Leistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch Geräte, Daten, Programme und Programmteile, die mit dem Leistungsgegenstand zusammenwirken und die Leistungserbringung von MEHRplus fördern sollen.
- 3.3. Der Vertragspartner sichert zu, dass er berechtigt ist, die von ihm an MEHRplus bzw. deren Subunternehmer gelieferten personenbezogenen Daten Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes von MEHRplus bzw. von deren Subunternehmer zur Erzielung des Arbeitsergebnisses speichern und verarbeiten zu lassen.
- 3.4. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von MEHRplus wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4. VERTRAGSABSCHLUSS.

- 4.1. Die Angebote von MEHRplus sind freibleibend.
- 4.2. Der Vertragspartner ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei MEHRplus gebunden.
- 4.3. Aufträge – einschließlich ihrer Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden – des Vertragspartners gelten durch schriftliche Bestätigung von MEHRplus als angenommen.

5. ABNAHME.

- 5.1. Entspricht das Arbeitsergebnis im wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Vertragspartner die Abnahme unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, schriftlich zu erklären.
- 5.2. Bestehen wesentliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen, so hat MEHRplus diese Abweichungen in angemessener Frist zu beseitigen. Danach stellt MEHRplus dem Vertragspartner das Arbeitsergebnis zur erneuten Abnahme bereit.
- 5.3. Erklärt der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht, kann MEHRplus eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als angenommen, wenn der Vertragspartner innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

6. NUTZUNGSRECHTE AN DEM ARBEITSERGEBNIS.

- 6.1. MEHRplus räumt dem Vertragspartner das Recht ein, das Arbeitsergebnis in seinem Unternehmen für eigene Zwecke und in Übereinstimmung mit dem Auftragszweck zu nutzen. Der inhaltlich und zeitliche Umfang des Nutzungsrechts bleibt der individuellen Vereinbarung der Vertragsparteien vorbehalten.
- 6.2. Die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 6.3. Entwürfe und Arbeitsergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen, dürfen vom Vertragspartner oder durch von diesem beauftragte Dritte im Rahmen seiner Nutzungsbefugnis nur mit vorherigem Einverständnis von MEHRplus gestalterisch bearbeitet oder verändert werden.
- 6.4. Dem Vertragspartner wird mit dem Vertrag nicht das Recht eingeräumt, den Namen oder Marken von MEHRplus oder eines Dritten zu benutzen.
- 6.5. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nicht auf die während der Verhandlungsphase ohne vertragliche Grundlage entwickelten Vorschläge von MEHRplus.
- 6.6. Sämtliche dem Vertragspartner übertragene Nutzungsrechte erlöschen, wenn eine dem Vertragspartner bei Zahlungsverzug schriftlich gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

7. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.

- 7.1. Der Vertragspartner hat die Vergütung gemäß der getroffenen Vereinbarung zu zahlen. Der Gegenstand der Vergütung unterliegt einer Individualvereinbarung.
- 7.2. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten von MEHRplus.
- 7.3. Zu der Vergütung ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 7.4. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Rechnungen aus Forderungen Dritter, die von MEHRplus unter Inanspruchnahme von Boni und Skonti bereits erfüllt sind, sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 7.5. Alle Forderungen von MEHRplus werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder eine wesentlich Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eingetreten und bekannt geworden ist.

- 7.6. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basissatz zu zahlen. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn MEHRplus eine Belastung mit einem höherem Zinssatz nachweist. Die Geltendmachung von weiteren Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.
- 7.7. Der Vertragspartner darf gegen die Vergütungsforderung von MEHRplus nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT.

- 8.1. Die Arbeitsergebnisse von MEHRplus bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von MEHRplus und dürfen nur mit Einverständnis von MEHRplus weiterveräußert, verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Alle Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderung aus der Geschäftsbeziehung an MEHRplus abgetreten.

9. GEWÄHRLEISTUNG.

- 9.1. Der Vertragspartner untersucht die ihm gelieferten Produkte unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, die er nach Entdeckung unverzüglich schriftlich anzeigt. Versäumt der Vertragspartner die unverzügliche, form- und fristgerechte Mängelanzeige, gilt das Arbeitsergebnis in Ansehung der Mängel als genehmigt.
- 9.2. MEHRplus ist berechtigt, nach eigener Wahl bis zu zweimal Ersatz zu leisten oder nachzubessern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzleistung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

10. HAFTUNG.

- 10.1. MEHRplus haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei anfänglichem Unvermögen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet.
- 10.2. Haftet MEHRplus aus den unter 10.1 genannten Gründen, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schadensumfang, jedenfalls auf die Höhe der vereinbarten Vergütung begrenzt.
- 10.3. MEHRplus haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn oder ausgebliebenen Einsparungen.
- 10.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder beauftragten Subunternehmern zustande kommen.
- 10.5. Unberührt bleibt die Haftung von MEHRplus nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie die Haftung aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.6. Der Vertragspartner trägt das Risiko der Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen Vorschriften für die von MEHRplus vorgeschlagenen Arbeitsergebnisse. Sofern MEHRplus für die Durchführung einer Werbemaßnahme in Anspruch genommen wird, hält der Vertragspartner MEHRplus schad- und klaglos. Der Vertragspartner hat MEHRplus sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile zu ersetzen, die aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

11. VERTRAULICHKEIT.

- 11.1. Jeder Vertragspartner wird die ihm vom anderen Vertragspartner überlassenen Informationen als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur im Rahmen des Vertragszwecks verwenden und Dritten nicht zugänglich machen. Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass auch ihre jeweiligen Mitarbeiter entsprechend verpflichtet sind.
- 11.2. Alle Rechte an den Informationen verbleiben bei dem informierenden Vertragspartner.

12. PRÄSENTATIONEN.

- 12.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht MEHRplus ein angemessenes Honorar zu, welches den Personal- und Sachaufwand abdeckt. Es gelten hilfsweise die aktuellen Preislisten von MEHRplus. Erhält MEHRplus nach der Präsentation keinen Auftrag, bleiben alle Leistungen im Eigentum von MEHRplus. MEHRplus ist berechtigt, die Präsentationsgrundlagen anderweitig zu verwerten.
- 12.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Präsentationsgrundlagen, in welcher Form auch immer (Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe oder sonstige Verwendung), zu verwenden.

13. GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL, VERTRAGSSPRACHE, ERFÜLLUNGORT.

- 13.1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Düsseldorf.
- 13.2. Die Geschäftsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 13.4. Erfüllungsort für an von MEHRplus zu leistenden Zahlungen ist Düsseldorf.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

- 14.1. Wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.
- 14.2. Der Vertragspartner willigt ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von MEHRplus gespeichert und verarbeitet werden, soweit es zur Durchführung des Vertrages zweckmäßig ist.

MEHRplus Düsseldorf im Juli 2009.